



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

1. Grundsatz

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Gemeinden müssen jedoch für die Durchführung der Versammlungen ein Schutzkonzept erarbeiten und durchsetzen. Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Einhaltung der Maskenpflicht vorsehen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besuchende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Zwischen den Sitzplätzen wird eine angemessene Distanz angeordnet. Für Personen, die aufgrund eines nachweisbaren ärztlichen Attests keine Maske tragen können, sind Sitzgelegenheiten mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen. Für solche Personen sind Sitzplätze mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen.

8. Recht zur Teilnahme

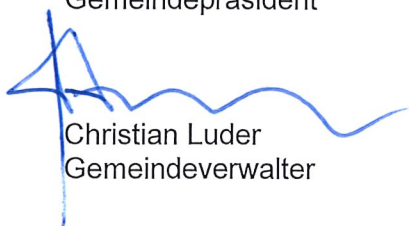
Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Port, 15. November 2021

Einwohnergemeinde Port



Beat Mühlethaler
Gemeindepräsident



Christian Luder
Gemeindeverwalter